

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.02.2019, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 31.01.2019
8. Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Vorlagen des Bürgermeisters
 - 10.1. Bau der neuen Grundschule VO/2018/2702-01
 - 10.2. Sanierung der Fritz-Reuter-Grundschule VO/2019/2978
 - 10.3. Begründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Pogradec in Albanien VO/2019/2948

10.4.	2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018	VO/2019/2964
10.5.	Beschluss über die Fördermittelakquise, die Projektsteuerung und Abrechnung des Breitbandausbaus durch den Landkreis Nordwestmecklenburg	VO/2019/2967
10.6.	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	VO/2019/2988
11.	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
11.1.	Verbesserung des ÖPNV in der Hansestadt Wismar in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende (CDU-Fraktion)	VO/2019/2989
11.2.	Unterstützungsmöglichkeiten für "Wismarer Tafel e.V." (Interfraktionell: CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE., FÜR-WISMAR-Fraktion, SPD-Fraktion)	VO/2019/2990
11.3.	Beschluss FAG 2020 – Die einmalige Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen! (Interfraktionell: SPD-Fraktion, CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE., Fraktion FDP/GRÜNE, FÜR-WISMAR-Fraktion)	VO/2019/2999
11.4.	Namen der Redner und Inhalt der Redebeiträge in das Protokoll der Bürgerschaftssitzung (Bürgerschaftsmitglied Frau Dörte Petzsch (PIRATEN))	VO/2019/3001
11.5.	Verbesserung der Öffentlichkeit der Bürgerschaftssitzungen (Bürgerschaftsmitglied Frau Dörte Petzsch (PIRATEN))	VO/2019/3002
12.	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1.	Kleingartenentwicklungskonzept (CDU-Fraktion)	BA/2018/2785-02
12.2.	Auswirkungen der Grundsteuerreform (Fraktion FDP/GRÜNE)	BA/2019/2994
12.3.	Entgeltfreies Kinder-, Schüler- und Studententicket in der Hansestadt Wismar (Fraktion FDP/GRÜNE)	BA/2019/2995
12.4.	Stätten für Jugendbegegnung, Tanz, Kultur in der Hansestadt Wismar (Fraktion FDP/GRÜNE)	BA/2019/2996

Nichtöffentlicher Teil:

13. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau 20.1 Abt. Kämmerei 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN	Nr.	VO/2018/2702-01 öffentlich
	Datum:	29.01.2019
	Verfasser:	Danigel-Ousaouri, Anja Spierling, Justine
Bau der neuen Grundschule		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Finanzierung für die Investitionsmaßnahme Neubau Grundschule.
2. Es wird die überplanmäßige Bereitstellung der Mittel aus der Straßenbaumaßnahme „Bei der Klosterkirche/Turnerweg“ zu Gunsten des Vorhabens „Neubau Grundschule“ beschlossen.

Begründung:

Die Maßnahme Neubau Neue Grundschule ist seit dem Nachtragshaushalt 2017 Bestandteil des Investitionsplans der Hansestadt Wismar. Ursprünglich wurden die Investitionskosten mit 7.131.000 € beziffert. Mit Planungsfortschritt stiegen diese um mehr als 2,0 Mio. € auf 9.062.165,83 € an. Die neuste Kostenschätzung beläuft sich auf 9.500.000 €.

Die Maßnahme mit ihrem ursprünglichen Kostenvolumen sollte durch Fördermittel und Kreditaufnahmen finanziert werden. Bisher liegt eine Zusage über eine Zuwendung aus dem Strategiefonds des Landes M-V über 3.500.000 € vor. Eine Kreditfinanzierung der Eigenmittel von 2.139.300 € ist durch die Rechtsaufsicht genehmigt. Eine Sonderbedarfzuweisung (SBZ) in Höhe von 2.000.000 € wird in Aussicht gestellt. Demzufolge entsteht eine Deckungslücke in Höhe von insgesamt 1.860.700 €.

Investitionsvolumen	9.500.000 €	
	3.500.000 €	Strategiefonds Land M-V
	2.000.000 €	Sonderbedarfzuweisung
	2.139.300 €	kreditfinanzierte Eigenmittel
Deckungslücke	1.860.700 €	

Zur Schließung der Deckungslücke von 1.860.700 € wird vorgeschlagen mehrere Investitionsvorhaben heranzuziehen. Ein Teil der entstandenen Mehrkosten könnte aus ursprünglich geplanten Kreditmitteln für die Sporthalle Friedenshof I gedeckt (823.629,70 €) werden. Des Weiteren müssten Eigenmittel für das geplante Abstellgebäude am Stadion bereitgestellt (120.536,90 €) werden. Weiterhin müssten Kreditmittel, ursprünglich geplant für die Maßnahme Kurt-Bürger-Stadion, zur Deckung eingesetzt werden (720.924,75 €). Die restlichen Mehrkosten würden aus der Straßenbaumaßnahme „Bei der Klosterkirche/Turnerweg“ entnommen werden (195.608,65 €).

Deckungslücke	1.860.700,00 €	
Deckungsvorschlag	823.629,70 €	anteilige Kreditmittel Sporthalle Friedenshof I
	120.536,90 €	Eigenmittel Abstellgebäude Stadion
	720.924,75 €	anteilige Kreditmittel Stadion
	195.608,65 €	anteilige Eigenmittel Straßenbaumaßnahme „Bei der Klosterkirche / Turnerweg“

Es wird vorsorglich daraufhin gewiesen, dass weiterhin folgende Risiken bestehen

- Mittel des Strategiefonds bisher lediglich zugesichert,
- SBZ-Antrag muss gestellt werden,
- ausstehende Ausschreibungen,
- Nachträge,
- zeitlicher Verzug,

die zu unvorhersehbaren und unabweisbaren zusätzlichen Kosten und/oder zu einem höherem Eigenmittelbedarf führen können.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (Gesamtkosten)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21150.6816620/07 Zuwendung Strategiefonds M-V	Einzahlung in Höhe von	3.500.000
	21150.6816621/07 Sonderbedarfszuweisung		2.000.000
	61200.6926300/09 Kredit Neue Schule		2.139.300

Produktkonto /Teilhaushalt:	21150.7852200/07	Auszahlung in Höhe von	9.500.000
-----------------------------	------------------	------------------------	-----------

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.6926300/09 anteiliger Kredit Turnhalle Friedenshof I	Einzahlung in Höhe von	823.629,70
	61200.6926300/09 anteiliger Kredit Kurt-Bürger-Stadion		720.924,75
Produktkonto /Teilhaushalt:	42400.7852200/07 Eigenmittel Abstellgebäude Kurt-Bürger-Stadion	Auszahlung in Höhe von	120.536,90
	54101.7852200/08 anteilige Eigenmittel Straßenbaumaßnahme „Bei der Klosterkirche / Turnerweg“		195.608,65

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10.61 SG Gebäudeverwaltung/Hochbau 20.1 Abt. Kämmerei 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2019/2978 öffentlich
	Datum:	29.01.2019
	Verfasser:	Danigel-Ousaouri, Anja Spierling, Justine
Sanierung der Fritz-Reuter-Grundschule		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	13.02.2019	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die geänderte Finanzierung für die Sanierung der Fritz-Reuter-Grundschule.

Begründung:

Die Sanierung der Fritz-Reuter-Grundschule beinhaltet das denkmalgeschützte Gebäude sowie die Erneuerung der Außenanlagen. Für den Ersatzneubau des Hortgebäudes einschließlich Verbindungsbau mit Sportfeld, welches als ein separates Vorhaben zu betrachten ist, ist die Perspektive gGmbH Bauherrin. Die folgende finanzielle Darstellung bezieht sich ausschließlich auf das o.g. Schulgebäude. Für dieses Vorhaben ist die Hansestadt Wismar Bauherrin.

Die Investitionsmaßnahme „Sanierung Fritz-Reuter-Grundschule“ war ursprünglich im Haushalt veranschlagt mit 4.060.000,00 € Gesamtinvestitionskosten. Aufgetretene Mehrkosten im Laufe des Planungsfortschritts konnten bisher kompensiert werden. Im Zuge des Baufortschritts sind nun erneut Mehrkosten entstanden, die im Vorfeld nicht absehbar waren und eine Erhöhung der bisher bereitgestellten Mittel um 111.270,30 € notwendig machen.

Momentan stellt sich die Finanzierung der Maßnahme wie folgt dar:

Investitionskosten	4.617.192,92 €	
	2.357.636,85 €	Zuwendung EFRE (Bescheid vom 09.04.2018)
	1.324.455,24 €	Sonderbedarfszuweisung (Bescheid vom 29.10.2018)
	750.000,00 €	kreditfinanzierte Eigenmittel
	73.830,53 €	sonstige Eigenmittel
Deckungslücke	111.270,30 €	

Zur Schließung der Deckungslücke wird vorgeschlagen, den Fehlbetrag von 111.270,30 € anteilig aus dem ursprünglich für die Sporthalle Friedenshof I geplanten Kredit zu decken.

Deckungslücke	111.270,30 €	
Deckungsvorschlag	111.270,30 €	anteilige Kreditmittel Sporthalle Friedenshof I

Es wird vorsorglich daraufhin gewiesen, dass weiterhin folgende Risiken bestehen

- ausstehende Ausschreibungen,
- Nachträge,
- zeitlicher Verzug,

die zu unvorhersehbaren und unabweisbaren zusätzlichen Kosten und zu einem höheren Eigenmittelbedarf führen können.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (Gesamtkosten)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21120.6816600/07 Zuwendung EFRE	Einzahlung in Höhe von	2.357.636,85
	21120.6816621/07 Sonderbedarfszuweisung		1.324.455,24
	61200.6926300/09		750.000,00

	Kredit Reuter-Schule		
Produktkonto /Teilhaushalt:	21120.7852200/07	Auszahlung in Höhe von	4.617.192,92

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.6926300/09 anteiliger Kredit Turnhalle Friedenshof I	Einzahlung in Höhe von	111.270,30
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die verbleibende Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen in Höhe von 73.830,53 EUR wird aus regulären Eigenmitteln gedeckt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle Beteiligt: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2019/2948 öffentlich
	Datum:	15.01.2019
	Verfasser:	Nielsen, Andreas Trunk, Marco
Begründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Pogradec in Albanien		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.02.2019	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt zu, eine Städtepartnerschaft zwischen der Hansestadt Wismar und der Stadt Pogradec, Republik Albanien, einzugehen.

Grundlage hierfür ist die als Anlage hier beigefügte, im Einzelnen noch mit Pogradec abzustimmende „Vereinbarung über die Begründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Hansestadt Wismar – Bundesrepublik Deutschland – und der Stadt Pogradec – Republik Albanien“.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar unterhält seit mehr als 50 Jahren Städtepartnerschaften zu den Städten Aalborg in Dänemark, Kemi in Finnland und Calais in Frankreich. Im Jahr 2002 wurde sodann eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Kalmar in Schweden begründet. Seit 1987 besteht zudem eine unter den besonderen Bedingungen der Teilung Deutschlands entstandene Partnerschaft zu der Hansestadt Lübeck.

In den Jahren seit 1990 sind darüber hinaus eine Reihe neuer (teils temporärer) Kontakte zu Städten und Regionen insbesondere in Skandinavien entstanden. Es trafen sich hier das Interesse der Hansestadt Wismar (nach der politischen Wende) an neuen Beziehungen vor allem im Ostseeraum und das Interesse der Skandinavier an den sich aus ihrer Mitgliedschaft in der EU (Schweden) sowie der Öffnung im Ostseeraum ergebenden neuen Möglichkeiten.

In den vergangenen Jahren sind nun wiederholt Anfragen von Städten aus aller Welt – auch aus Asien und Südamerika – bezüglich der Begründung von Städtepartnerschaften an die Hansestadt Wismar herangetragen worden. Die Hansestadt Wismar hat auf solche Anfragen bislang zurückhaltend reagiert, erfordert doch die Begründung einer neuen, weiteren Städtepartnerschaft entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen, die zumindest bisher nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren.

Jedoch erscheint es sinnvoll, die Pflege der internationalen Beziehungen im Allgemeinen und die der Städtepartnerschaften im Besonderen zu intensivieren und sogar auszubauen. Die weltweit

stets enger werdende politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sollte von der Hansestadt Wismar mit eigenen Aktivitäten in ihrem Interesse begleitet werden.

Auch erscheint es sinnvoll, die europäische Integration durch Zusammenarbeit mit einer Stadt zu fördern, die in einem Land liegt, welches längerfristig Mitglied der Europäischen Union werden könnte und zugleich im sogenannten Globalen Süden liegt.

Diese Voraussetzungen erfüllt Pogradec in Albanien. Zu Pogradec gibt es schon seit 1991 intensive Kontakte, bislang überwiegend über den Christlichen Hilfsverein Wismar e.V., der seitdem Hilfslieferungen nach Pogradec und insbesondere in die kürzlich nach Pogradec eingemeindeten, umliegenden Bergdörfer organisiert und durchführt.

In den letzten Jahren haben sich nun auch Kontakte zwischen den beiden Stadtverwaltungen ergeben. Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Wismar hat Pogradec bei den Vorbereitungen für die erwähnte Kommunalgebietsreform beraten, ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Pogradec war zu einem dreimonatigen Praktikum in verschiedenen Bereichen der hiesigen Verwaltung. Im Jahr 2016 hat Wismar der Stadt Pogradec ein hier ausgemustertes, aber noch brauchbares Feuerwehrfahrzeug überlassen, das seitdem in Pogradec im Einsatz ist und dort ein sehr viel älteres Fahrzeug ersetzt.

Darüber hinaus haben verschiedene Besuche offizieller Delegationen in beiden Städten stattgefunden. Die weitere Zusammenarbeit soll nunmehr auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Eine offizielle, vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit erleichtert auch die Erlangung von Förderungen für städtepartnerschaftliche Austausche und die Entwicklungszusammenarbeit mit Städten im Globalen Süden.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Städtepartnerschaft soll sich insbesondere auf die Bereiche Kultur, Wirtschaft, Tourismus und Entwicklungszusammenarbeit erstrecken generell der Völkerverständigung dienen.

Für die genannte Intensivierung der Beziehungen zu Wismars Partnerstädten und generell für die Pflege der internationalen Beziehungen reicht die derzeitige personelle Ausstattung des für diese Aufgaben derzeit zuständigen Fachbereiches, derzeit die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle, auf Dauer nicht aus. Das ist insbesondere auch deshalb der Fall, weil in den letzten Jahren durch Umstrukturierungen und Umsetzungen unter dem Strich dort eine Planstelle für die Aufgaben Internationale Beziehungen, Repräsentation, Ehrungen, Protokoll weggefallen ist und alle diese Aufgaben seitdem ganz überwiegend von einem Mitarbeiter alleine bearbeitet werden. Diese Personalausstattung ist dauerhaft unzureichend. Außerdem ist es nicht möglich, eine tragfähige Vertretungsregelung zu organisieren, was für z.B. den Krankheitsfall äußerst kritisch ist. Für den nächsten Stellenplan ist daher die Einordnung einer weiteren Planstelle zur Schaffung eines Sachgebietes für die genannten Aufgaben vorgesehen und unbedingt notwendig.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf): Siehe Begründung.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: „Vereinbarung über die Begründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Hansestadt Wismar – Bundesrepublik Deutschland – und der Stadt Pogradec – Republik Albanien“.

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vereinbarung

über die Begründung einer Städtepartnerschaft
zwischen der

Hansestadt Wismar
Bundesrepublik Deutschland

und der

Stadt Pogradec
Republik Albanien

I.

In dem Bestreben, die Verständigung zwischen den Menschen ihrer Städte und Staaten zu verbessern und einen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas zu leisten und den europäischen Gedanken zu fördern, schließen die Hansestadt Wismar, Bundesrepublik Deutschland, und die Stadt Pogradec, Republik Albanien, eine Vereinbarung über Partnerschaft und Zusammenarbeit.

II.

Beide Seiten werden alles in ihrer Kraft stehende tun, um Partnerschaft und Zusammenarbeit durch den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Organisationen sowie Unternehmen auf wirtschaftlichen, touristischen, kulturellen, sozialen und politischen Gebieten zu fördern.

III.

Auf kulturellem Gebiet werden beide Seiten besonders Musik- und Theateraufführungen sowie Ausstellungen unterstützen.

IV.

Auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Tourismus fördern beide Städte die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Organisationen und vermitteln entsprechende Kontakte und Projekte.

V.

Im Bereich der kommunalen Verwaltung wird ein stetiger Erfahrungsaustausch vereinbart, beispielsweise über Fragen der Digitalisierung oder den Brand- und Katastrophenschutz.

VI.

Beide Seiten werden den Austausch von Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern besonders fördern. Die Schulen, aber auch die Vereine, werden von der jeweiligen Stadt dazu besonders ermuntert.

VII.

Die Bürgerinnen und Bürger beider Städte sollen möglichst umfassend über die Partnerstadt und das jeweils andere Land durch Presse, Rundfunk und Fernsehen informiert und zu Reisen in die Partnerstadt ermutigt werden.

VIII.

Für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Zustimmung oder Genehmigung der in den beiden Städten jeweils zuständigen Gremien erforderlich.

Wismar / Pogradec, den XX.XX.XXXX

Für die Hansestadt Wismar

Für die Stadt Pogradec

Thomas Beyer
Bürgermeister

Eduart Kapri
Bürgermeister

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft I Bürgermeister II Senator 32.1 Abt. Verkehr 60.2 Abt. Planung 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2019/2964 öffentlich
	Datum:	23.01.2019
	Verfasser:	Wäsch, Udo
2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.02.2019	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar –in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018.

Begründung:

Die vorliegende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Überarbeitung der Tarife für das Parkhaus Altstadt-Hafen
2. Einführung eines „Guten-Morgen-Ticket“ auf den Parkplätzen Altstadt/Bahnhof/ZOB, Altstadt/Turmstraße P2
3. Aufnahme des Parkplatzes „Bahnhof“ in die Entgeltordnung.

zu 1.:

Das Parkhaus Altstadt-Hafen wurde im Juni 2018 eröffnet. Die seitherige Inanspruchnahme bleibt hinter den Erwartungen zurück, u.a. auch infolge der fehlenden Nutzung wegen der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen an den Alten Speichern.

Zur Erhöhung der Auslastung des Parkhauses werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- a) Der Zeittakt wird von einer Stunde auf 20 Minuten herabgesetzt. Als Tarif werden je angefangene 20 Minuten 0,50 € berechnet. Der Zeittakt 20 Minuten ist aus der Innenstadt bekannt. Das Gerechtigkeitsempfinden und die Akzeptanz werden gesteigert, wenn die bezahlte Parkzeit der tatsächlichen Parkdauer nahe ist.
- b) Der Tageshöchstbetrag wird von 10,- € zzgl. 2,- € Nachtpauschale auf 8,- € zzgl. 2,- € Nachtpauschale reduziert. Die Senkung des Tageshöchstbetrages unter die psychologische Grenze von 10,- € soll mehr Autofahrer animieren, das Parkhaus zu nutzen.

- c) Für das Parkhaus wird ein Wintertarif von 5,- € als Tageshöchstbetrag zzgl. 2,- € Nachtpauschale eingeführt. Wie von den Parkplätzen bekannt, wird in der Zeit vom 01.11. – 14.03. das Entgelt für das Parken herabgesetzt. Damit soll ein Anreiz zur Nutzung des Parkhauses während dieser Zeit geschaffen werden.
- d) Die Nachtpauschale beginnt um 17 Uhr statt wie bisher um 19 Uhr. Mit der Verlängerung der Nachtpauschale wird die Nutzung für Altstadtbewohner attraktiver.
- e) Zusätzlich zu den bestehenden Dauermiet- und Einstellverträgen für das Parkhaus wird im Zeitraum November bis April ein Einstellvertrag für Beschäftigte eingeführt. Für ein monatliches Entgelt von 75,- € kann montags bis freitags von 06-19 Uhr geparkt werden.

zu 2.:

Als Angebot an Beschäftigte zum altstadtnahen Parken war auf den Parkplätzen Altstadt/Bahnhof/ZOB und Altstadt/Turmstraße P2 bisher ganzjährig das Tagesticket für ein Entgelt von 1,- € festgelegt. In den Erhebungen während der letztjährigen Urlaubssaison wurde festgestellt, dass auch Touristen der Stadt diese Parkplätze gezielt aufsuchen. Vorgeschlagen wird daher die Einführung eines „Guten-Morgen-Tickets“ mit dem die Beschäftigten in der Zeit von 06-09 Uhr das Ticket weiterhin für 1,- € erhalten. Darüber hinaus gilt auf den Parkplätzen der gleiche Tarif wie auf allen anderen Parkplätzen mit 0,50 € je angefangene 30 Minuten Parkzeit und Tagesticket für 4,- €. In der Zeit vom 01.11.-14.03. gilt der Wintertarif mit Tagesticket 1,- €

zu 3.:

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes und des Umfeldes wird hinter dem Lindengarten der Parkplatz „Bahnhof“ mit 147 Stellplätzen gebaut. Bereits jetzt soll in der Benutzungs- und Entgeltordnung ein Tarif für den Parkplatz aufgenommen werden, der nach Fertigstellung im Herbst 2019 zur Anwendung kommt.

Der Änderung ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1_2. Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung

Anlage 2_Synopse

Anlage 3_Lageplan Parkplätze

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)“ die Worte „- Parkplatz Bahnhof“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Westhafen/Ostkai“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

b. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zeughaus“ die Worte „und Bahnhof“ eingefügt.

3. § 6 – wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 1 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 4,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

c) Wohnmobiltarif – nur P2

Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR
Tageshöchstbetrag 6,00 EUR“

3.2 In Absatz 1 wird die Nr. 4. wird wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket			
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag			1,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		1,00 EUR"

3.3 In Absatz 1 wird nach der Nr. 6. eine neue Nr. 7 eingefügt:

„7. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket			
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag			1,00 EUR
Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		1,00 EUR"

3.4 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 7 zu Nr. 8.

3.5 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 9.

3.6 In Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 zu Nr. 10 und wie folgt neu gefasst:

„a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00-17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten		0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag		8,00 EUR
Nachttarif (17:01-06:59 Uhr):			2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h		10,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Tagestarif (07:00-17:00 Uhr):	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	5,00 EUR
Nachttarif (17:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	7,00 EUR

c) Dauermiet- und Einstellverträge:

Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00-09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR
Beschäftigtentarif (Mo-Fr, 06-19 Uhr, Nov-April)	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkieranlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Synopsis zur 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

alt

neu

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~15.02.2018~~ folgende 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für ~~Parkflächen und für die Tiefgarage~~ in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom ~~23.02.2017~~ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderung vom 15.02.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

- (3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen
- Parkplatz Altstadt/Hafen
 - Parkplatz Altstadt/Westhafen
 - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)
 - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)
 - Parkplatz Westhafen/Ostkai
 - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
 - Parkplatz Bahnhof

sowie

- das Parkhaus Altstadt-Hafen und

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.

(3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

- die Tiefgarage in der Papenstraße.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze

- Altstadt/Turmstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Stockholmer Straße.

§ 3

Benutzungszeiten

(1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkflächen und Busparkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.

(3) Für die Nutzung des Parkhauses und der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.

(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Dauermiet- und Einstellverträge abzuschließen.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai ~~und~~ Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 4

Entgeltspflicht/ Entgeltschuldner

- (1) Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkflächen/Busparkplätzen oder mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt des Parkhauses/ der Tiefgarage werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltspflicht.
- (2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
- (3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai, Zeughaus und Bahnhof sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltspflicht.
- (4) Der Entgeltspflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 5

Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze

- (1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
- (2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- (3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

§ 6
Höhe des Entgelts

(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.

2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

<p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR</p> <p>Wohnmobiltarif – nur P2</p> <p>Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR</p> <p>3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>	<p><u>Guten-Morgen-Ticket</u> (Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR</p> <p>c) Wohnmobiltarif – nur P2</p> <p>Kurzparker: je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 6,00 EUR</p> <p>3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)</p> <p>a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p>Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR</p> <p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p>
--	--

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket
(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>4,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>4,00 EUR</u>

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Westhafen/Ostkai

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben.

6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

7. Parkplatz Bahnhof

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Guten-Morgen-Ticket

(Ticketkauf 06:00-09:00 Uhr): Tageshöchstbetrag 1,00 EUR

<u>Kurzparker:</u>	<u>je angefangene 30 Minuten</u>	<u>0,50 EUR</u>
	<u>Tageshöchstbetrag</u>	<u>4,00 EUR</u>
<u>(Mehr-)Tagesparker:</u>	<u>für 24 h</u>	<u>4,00 EUR</u>

~~7. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße~~

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

~~8. Tiefgarage in der Papenstraße~~

Tagestarif (07:00-19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

~~9. Parkhaus Altstadt-Hafen~~

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße

Kurzparker:	je angefangene Stunde	5,00 EUR
	Tageshöchstbetrag	15,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	15,00 EUR

9. Tiefgarage in der Papenstraße

Tagestarif (07:00-19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	75,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

10. Parkhaus Altstadt-Hafen

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

<p>Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde <u>1,50</u> EUR Tageshöchstbetrag <u>10,00</u> EUR Nachtтарif (19:01-06:59 Uhr): <u>2,00</u> EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h <u>12,00</u> EUR</p>	<p>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene <u>20 Minuten</u> <u>0,50</u> EUR Tageshöchstbetrag <u>8,00</u> EUR Nachtтарif (17:01-06:59 Uhr): <u>2,00</u> EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h <u>10,00</u> EUR</p>
<p>Dauermietvertrag: je Monat <u>120,00</u> EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat <u>100,00</u> EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat <u>50,00</u> EUR</p>	<p>b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:</p> <p><u>Tagestarif (07:00-17:00 Uhr): je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR</u> <u>Tageshöchstbetrag 5,00 EUR</u> <u>Nachtтарif (17:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR</u> <u>(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 7,00 EUR</u></p> <p>c) <u>Dauermiet- und Einstellverträge:</u></p> <p>Dauermietvertrag: je Monat <u>120,00</u> EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat <u>100,00</u> EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat <u>50,00</u> EUR</p>
<p>Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.</p>	<p><u>Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.</u></p>
<p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>	<p>(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.</p>

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese 4. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für
Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom
~~23.02.2017~~ tritt am ~~01.04.2018~~ in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

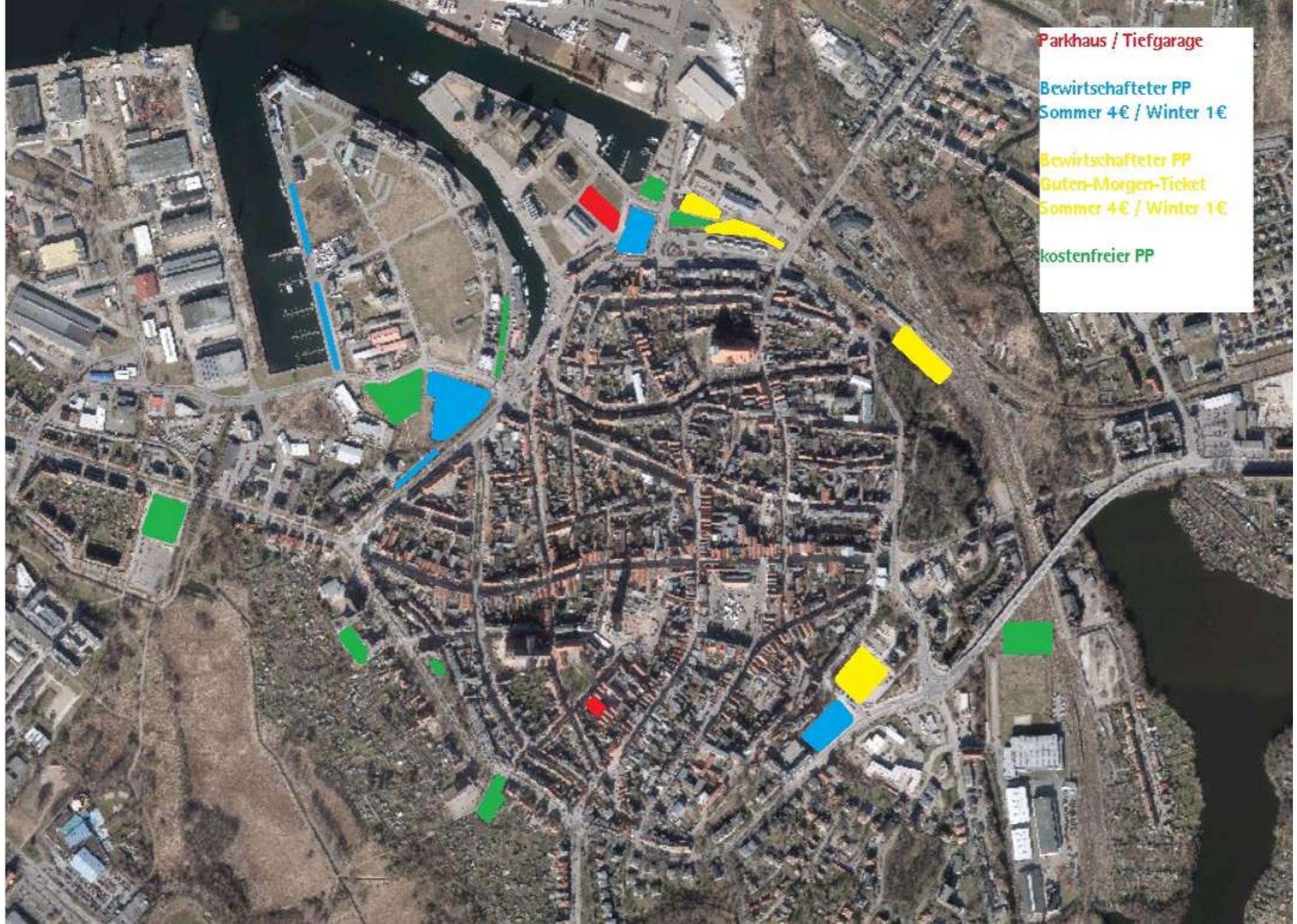
**§ 7
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für
Parkierungsanlagen in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1.
Änderung vom 15.02.2018 tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel



Parkhaus / Tiefgarage

Bewirtschafteter PP
Sommer 4€ / Winter 1€

Bewirtschafteter PP
Guten-Morgen-Ticket
Sommer 4€ / Winter 1€

kostenfreier PP

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 30 RECHTSAMT Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement 40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten 60 BAUAMT Sonstige - Beratung mit Externen	Nr.	VO/2019/2967 öffentlich
	Datum:	24.01.2019
	Verfasser:	Gerber, Frederike
Beschluss über die Fördermittelakquise, die Projektsteuerung und Abrechnung des Breitbandausbaus durch den Landkreis Nordwestmecklenburg		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.02.2019	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Wismar beauftragt den Landkreis Nordwestmecklenburg Fördermittel für den Breitbandausbau in ihrem Gebiet nach dem jeweils einschlägigen Förderprogramm zu beantragen, die Ausschreibung der geförderten Projekte zu übernehmen sowie die Projektsteuerung und Abrechnung der geförderten Maßnahmen wahrzunehmen.

Begründung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich mit dem Breitbandförderprogramm zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Telekommunikationsunternehmen flächendeckend in Deutschland Gigabit-Netze zu schaffen.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabit-Netzes in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet werden wird, sogenannte „weiße Flecken“.

Die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde am 22. Oktober 2015 veröffentlicht. Der Bund fördert Projektgebiete, die noch unterversorgt sind und in denen auch in den nächsten drei Jahren kein eigeninvestiver Ausbau durch Telekommunikationsanbieter erfolgt, die sogenannte „Wirtschaftlichkeitslücke“, die sich beim Ausbau für den Telekommunikationsanbieter ergeben würde. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V koordiniert das Programm auf Landesebene und setzt bei der Umsetzung auf die Landkreise. Der Landkreis tritt für die Gemeinden gegenüber dem Bund als Antragsteller auf. Anschließend schreibt der Landkreis im Auftrag der

Gemeinden die Projektförderung aus und nimmt die Aufgaben der Projektsteuerung und Abrechnung wahr.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat dies bereits in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Breitbandkompetenzzentrum M-V (BKZ) für zahlreiche gemeindeübergreifende Ausbaubereiche in seinem Gebiet getan. Die Hansestadt galt bisher als versorgt. Nun sind jedoch mit dem 6. Aufruf zum Bundesförderprogramm Fördermöglichkeiten für Gewerbegebiete, Schulen und Krankenhäuser in der Hansestadt entstanden.

Da der Landkreis bereits über die notwendigen Strukturen und das Know-How verfügt, ist eine Übernahme der Projektsteuerung und Fördermittelabwicklung des Breitbandausbaus durch den Landkreis für die Hansestadt Wismar – wie bereits für viele andere kreisangehörige Gemeinden – wünschenswert. Der Landkreis erhebt für sein Tätigwerden keine weiteren Kosten.

Der Bund fördert die Wirtschaftlichkeitslücke grundsätzlich mit 50 %, in Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft kann dieser Satz auf 70 % erhöht werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kofinanziert bis auf 90 %. Der Kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 % wird durch das Land aus dem „Kommunalen Aufbaufonds“ getragen.

Dieser Grundsatzbeschluss ist als Willensbekundung der Hansestadt Wismar Voraussetzung für die weitere Projektsteuerung durch den Landkreis. Der Landkreis übernimmt als Fördermittelempfänger die Haftungsrisiken. Die Vergabeentscheidungen nach Breitbandausschreibungen wird der Kreistag treffen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei

Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: 1 Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2019/2988 öffentlich
	Datum:	13.02.2019
	Verfasser:	Bansemmer, Heike
Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.01.-31.01.2019 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 3.556,55 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	3.556,55 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	3.556,55 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Spendenaufstellung 01/2019

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
 Vom 01.01. – 31.01.2019

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	03.01.2019	Sparkasse MNW	Hansestadt Wismar	Spende Neujahrsempfang 2019	61200.3799001	1.000,00
2	04.01.2019	Friedhofsgärtnerei Lübeck	Hansestadt Wismar	Spende Friedhofsbank	61200.3799001	119,00
3	09.01.2019	Falko Rüdiger, Wismar	Hansestadt Wismar	Sachspende (Bücher) für GS am Friedenshof Kl. 3A		180,00
4	10.01.2019	Wohnungsgenossenschaft Union	Hansestadt Wismar	Spende FFW Altstadt Jubiläumsfeier	61200.3799001	150,00
5	16.01.2019	Wohnungsbaugesellschaft mbH	Hansestadt Wismar	Spende für FFW Altstadt	61200.3799001	1.200,00
6	17.01.2019	Tilo Gundlack Wahlkreisbüro	Hansestadt Wismar	Sachspende R.-Tarnow Schule für Faschingsfest		166,74
7	17.01.2019	EGGER Holzwerkstoffe Wismar	Hansestadt Wismar	Sachspende für Neujahrsempfang 2019		253,20
8	28.01.2019	Wolfgang Pollex	Hansestadt Wismar	Spende Stadtkirchenstiftung	61200.3799001	100,00
9	29.01.2019	Ev. Schule Robert Lanseman Seehundklasse	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	387,61
					Gesamt:	3.556,55 €

Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	Nr.	VO/2019/2989 öffentlich
	Datum:	14.02.2019
	Verfasser:	CDU-Fraktion
Verbesserung des ÖPNV in der Hansestadt Wismar in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, sich im Rahmen der Potenzialanalyse bei der Landrätin des Landkreises NWM und der Nahbus GmbH für eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Hansestadt Wismar in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden einzusetzen.

Begründung:

Die Verbindungen und Fahrtzeiten des ÖPNV während der Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden wurden in den vergangenen Jahren stark zurückgefahren. Davon betroffen waren und sind auch die innerstädtischen Linien in der Hansestadt Wismar.

Die Ergebnisse einer Potenzialanalyse sollen der Bürgerschaft im März vorgestellt werden.

Bereits jetzt erscheint es sinnvoll, auch im Hinblick auf die Vorstellung der Potenzialanalyse, beim für den ÖPNV zuständigen Landkreis NWM und der Nahbus GmbH darauf hinzuwirken, dass das Angebot in den Abend- und Nachtstunden und an den Wochenenden auf dem Stadtgebiet wieder ausgebaut wird.

Gerade für Bürger, die kein eigenen PKW besitzen und auf den Bus angewiesen sind, stellt es oftmals eine Herausforderung dar, am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Abendstunden oder an den Wochenenden in der Hansestadt Wismar teilzunehmen.

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	Nr.	VO/2019/2990 öffentlich
	Datum:	14.02.2019
	Verfasser:	CDU-Fraktion
Unterstützungsmöglichkeiten für "Wismarer Tafel e.V."		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die „Wismarer Tafel e.V.“ von Seiten der Hansestadt Wismar unterstützt werden kann.

Begründung:

Bereits in der Vergangenheit gab es immer wieder Gespräche zwischen der Hansestadt Wismar und dem Verein „Wismarer Tafel“, wie dieser durch die Stadt unterstützt werden könnte. Auch die Ausschüsse der Bürgerschaft, insbesondere der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales, beschäftigten sich mit der Thematik.

Erst kürzlich wurde im Eigenbetriebsausschuss von der Fraktion Die Linke der Vorschlag für einen interfraktionellen Antrag eingebracht, dem Verein „Wismarer Tafel“ die jährlichen Müllgebühren zu erlassen.

Auch unsere Fraktion vertritt die Auffassung, dass der Verein „Wismarer Tafel“ durch die Hansestadt Wismar grundsätzlich unterstützt bzw. gefördert werden sollte, da dieser eine wichtige Unterstützung für viele Bürger darstellt, die auf zusätzliche Hilfe angewiesen sind. Aus diesem Grund sollte der Bürgermeister auch mit der Prüfung beauftragt werden, wie die „Wismarer Tafel“ von Seiten der Hansestadt Wismar unterstützt werden kann.

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: Interfraktionell Beteiligt:	Nr.	VO/2019/2999 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Interfraktionell, Fraktionen
Beschluss FAG 2020 – Die einmalige Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung angemessener freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände – Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschliebung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Kommunen haben aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die große Chance gemeinsam die Zukunft für die Einwohnerinnen und Einwohner aber auch die Gäste unseres Landes aktiv zu gestalten. Elementar dafür ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Schon im Koalitionsvertrag

haben sich die Regierungsfractionen auf folgendes geeinigt: „Im Bewusstsein, dass in den nächsten Jahren grundlegende Entscheidungen und wichtige Weichenstellungen für die zukünftige, positive Entwicklung des Landes insgesamt vorgenommen werden müssen, bekennen sich die Koalitionspartner zu der gemeinsamen Verantwortung und sind sich einig, dass diese Herausforderung nur in einer fairen Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in einer Kultur des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts bewältigt werden können. Damit die Kommunen ihre Aufgaben weiterhin wirksam erfüllen können, brauchen sie eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Koalition wird, wie zwischen Land und Kommunen vereinbart, auf der Basis eines gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachtens eine Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen, um diese Ausstattung sicherzustellen.“

Der Bund stellt dem Land ab 2020 jährlich 229 Euro pro Einwohner zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und aufgrund der kommunalen Finanzschwäche zur Verfügung. Bereits im ersten Gutachten zum Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern führten die Gutachter auf Seite 14 in Fußnote 46 aus: „Aus der der Einigung der Regierungschefs des Bundes und der Länder zu Grunde liegenden Berechnung auf Basis der Steuerschätzung Mai 2016 ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern „aus Sicht des Bundes“ ein Wert von +229 Euro je Einwohner (vgl. BLF-Modell vom 03.12.2015 – 2019 (Steuerschätzung V 2016), BMF, 14.10.2016).“

Aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ergibt sich schon daraus eine kommunale Beteiligung in Höhe von 79 Euro pro Einwohner. Nach dem finanzwissenschaftlichen Gutachten von Professor Dr. Lenk darf das Land Mecklenburg-Vorpommern ab 2020 mit Mehreinnahmen von mindestens 266 Euro pro Einwohner rechnen.

Neben den Mitteln aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist dringend der Investitionsschwäche der Kommunen entgegenzuwirken. Das Gutachten stellt hierzu insbesondere fest, dass im Bereich der Investitionen über deutlich mehr als 10 Jahre hinweg eine erhebliche Lücke im Vergleich der Flächenländer klafft. Der Differenzbetrag beläuft sich dabei im Jahr 2017 auf 166 Euro pro Einwohner (Lenk u.a., Finanzwissenschaftliche Analysen und finanzwirtschaftliche Berechnungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in M-V, Leipzig, Dezember 2018, S.95). Der Betrag von 166 Euro pro Einwohner soll den Kommunen steuerkraftunabhängig und dauerhaft jährlich als „Infrastrukturpauschale“ sowohl für Investitionsmaßnahmen als auch für Unterhaltungsaufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Rechnerisch ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (79 Euro/Ew.) und der von den Gutachtern festgestellten Investitionslücke (166 Euro/Ew.) ein Betrag von 245 Euro pro Einwohner ab dem 01.01.2020, der der kommunalen Ebene zusätzlich zur Verfügung gestellt werden soll. Damit ist zwar die entstandene Lücke aus der Vergangenheit nicht aufgeholt. Es wäre dennoch ein mehr als deutliches Zeichen zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft in unserem Bundesland. Zudem wird dem anhaltenden Substanzverlust in der Infrastruktur bei Schulen, Kitas, Straßen und Kultureinrichtungen in den Kommunen vielleicht gerade noch rechtzeitig wirksam begegnet.

Profitieren werden von einer dauerhaft planbaren Infrastrukturpauschale alle staatlichen Ebenen. Ist es heute noch die unbedingte Abhängigkeit von Fördermitteln, um überhaupt investieren zu können, so gelingt es künftig nach den örtlichen Bedürfnissen die Infrastruktur dauerhaft intakt zu halten und zusätzliche Bedarfe zu decken. Das erhöht die Zufriedenheit von Einwohnerinnen und Einwohner, aber auch Gästen. Gleichzeitig kann sich die örtliche Bauwirtschaft darauf verlassen, dass die Gemeinden und Landkreise nicht nur den Willen, sondern auch die Mittel haben, um ihre Infrastruktur dauerhaft zu unterhalten. Durch diese Planbarkeit ist es auch der Bauwirtschaft im Land möglich dauerhaft neue Kapazitäten zu schaffen.

Das als Anlage beigefügte Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände fasst die notwendigen Schritte zu einem tragfähigen Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern in herausragender Weise zusammen. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar fordert deshalb den Landtag auf, die Landesregierung mit der vollständigen Umsetzung des Papiers zu beauftragen,

um gemeinsam die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und das Land Mecklenburg-Vorpommern damit zukunftsfähig für seine Einwohnerinnen und Einwohner zu entwickeln.

Anlage/n:

1. Forderungspapier der kommunalen Spitzenverbände Landkreistag und Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020
2. Unterstützungsunterschriftenliste der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zur FAG-Reform 2020

Fraktionsvorsitz
SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitz
CDU-Fraktion

Fraktionsvorsitz
Fraktion DIE LINKE.

Fraktionsvorsitz
Fraktion FDP/GRÜNE

Fraktionsvorsitz
FÜR-WISMAR-Fraktion

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Gemeinsame Forderungen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern zur FAG-Reform 2020

(Stand: 18. Januar 2019)

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden als Kommunen bezeichnet) fordern die Landesregierung auf, zum Wohl der Einwohner/innen unseres Landes, folgende Eckpunkte bei der geplanten Reform des Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

- I. Konkrete und verbindliche mit Zahlen untersetzte Eckpunkte für die FAG-Reform 2020 sind noch vor der Kommunalwahl vorzulegen, die sowohl die vertikale Finanzverteilung - unter Beachtung der prognostizierten Einnahmesituation zum 01.01.2020 – als auch – davon ausgehend - die horizontale Finanzverteilung betreffen.**
- II. Aus zusätzlichen Bundesmitteln zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind ab 2020 jährlich mindestens 245 EUR/Einwohner, (entspricht 395 Mio. €) den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zur Verfügung zu stellen.**
- III. Alle Abzugsbeträge von den Landeseinnahmen bei der Berechnung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes sind zu streichen und aufgabenbezogen der kommunalen Ebene zuzuordnen.**
- IV. Die Zuweisungen des Landes müssen allen Kommunen jahresbezogen den Haushaltsausgleich ermöglichen. Zum Nachweis verpflichtet sich die Landesregierung, dem Landtag jährlich darüber zu berichten.**
- V. Aus den zusätzlichen Mitteln nach II. ist den Kommunen jährlich eine Infrastrukturpauschale von mindestens 166 EURO/Einwohner zu gewähren.**
- VI. Die negativen Auswirkungen der zweijährlichen Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote sind durch eine Nachzahlung von 118 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019 auszugleichen.**
- VII. Dynamisierung der Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Wegfall des Selbstbehalts in Höhe von 7,5 %**
- VIII. Erarbeitung eines Entschuldungskonzeptes für den kommunalen Bereich, das neben den Mitteln aus dem Entschuldungsfonds auch bestehende Restmittel nutzt.**

**IX. Ausgleich des Mehrbedarfs aufgrund der Reform des
Unterhaltsvorschussgesetzes**

X. Personenorientierte Verteilung der Integrationsmittel des Bundes

Beschluss: (einstimmig)

**Der Vorstand des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern
sowie der Vorstand des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern
beschließen die oben genannten Eckpunkte zur FAG-Reform 2020 als
gemeinsame Position beider Verbände.**

Fraktionsantrag Federführend: Mitglied der Bürgerschaft Beteiligt:	Nr.	VO/2019/3001 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Petzsch, Dörte
Namen der Redner und Inhalt der Redebeiträge in das Protokoll der Bürgerschaftssitzung		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Änderung der Geschäftsordnung § 31 Protokoll Absatz (2) Punkt 8 "die Namen der Redner," wird erweitert auf "die Namen der Redner und einer stichpunktartigen Zusammenfassung des Redebeitrages,".

Begründung:

Die Entscheidungsfindung der Beschlüsse der Bürgerschaft sind anhand des Protokolls nicht nachvollziehbar, da die Inhalte zu den Wortmeldungen fehlen. Das soll durch eine Protokollierung des Inhaltes der Wortmeldung verbessert werden.

Anlage/n: keine

Mitglied der Bürgerschaft

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsantrag Federführend: Mitglied der Bürgerschaft Beteiligt:	Nr.	VO/2019/3002 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Petzsch, Dörte
Verbesserung der Öffentlichkeit der Bürgerschaftssitzungen		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die folgenden Varianten der Information der Öffentlichkeit über den Verlauf der Bürgerschaftssitzungen aus datenschutzrechtlicher und technischer Sicht möglich sind und in welcher Höhe Kosten entstehen. Ein Ergebnis der Prüfung soll bis zum 1.5. schriftlich mitgeteilt werden.

1. Videoaufzeichnung (Ton und Bild während und auch nach der Sitzung abrufbar)
2. Live Stream (Ton und Bild nur während der Sitzung im Internet zu sehen – ohne Aufzeichnung)
3. Podcast (Ton während und auch nach der Sitzung abrufbar)
4. Live Stream Audio (Ton nur während der Sitzung im Internet zu – ohne Aufzeichnung)
5. Ein Wortprotokoll

Begründung:

Die Entscheidungen sind durch die bisherigen Protokolle für den Bürger z.T. im einzelnen nicht nachvollziehbar. Die Öffentlichkeit sollte, außerhalb der Möglichkeit direkt an der Sitzung teilzunehmen, die Chance bekommen, die Entscheidungsfindung in der Bürgerschaft nachvollziehen zu können und die Positionen zu einzelnen Anträgen ihrer Bürgerschaftsmitglieder /Fraktionen /Parteien erfahren.

Anlage/n: keine

Mitglied der Bürgerschaft

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsanfrage Federführend: CDU-Fraktion Beteiligt:	Nr.	BA/2018/2785-02 öffentlich
	Datum:	14.02.2019
	Verfasser:	
Kleingartenentwicklungskonzept		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Im August 2018 stellte unsere Fraktion bereits eine Anfrage bezüglich der Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes. Im dazugehörigen Bericht / Antwort (BA/2018/2785-01) teilte die Stadtverwaltung die Höhe der Kosten für die Erstellung mit. Weiterhin wurde darüber informiert, dass versucht werde, die Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Eine abschließende Aussage darüber könne jedoch erst nach dem 3. Quartal des Jahres 2018 getroffen werden. Sofern finanzielle Mittel vorhanden sind, sollte eine entsprechende Vorlage für die Bürgerschaft erarbeitet werden.

Bezugnehmend darauf bittet die CDU-Fraktion um die Beantwortung der folgenden **Fragen**:

1. Waren nach dem 3. Quartal des vergangenen Jahres noch finanzielle Mittel für die Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes vorhanden?
2. Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage für die Bürgerschaft zu rechnen?
3. Wenn nein, geht die Stadtverwaltung nach derzeitigem Stand davon aus, dass eine Erstellung eines Kleingartenentwicklungskonzeptes aus dem laufenden Haushalt noch finanzierbar sein wird?

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsanfrage Federführend: Fraktion FDP/GRÜNE Beteiligt:	Nr.	BA/2019/2994 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Fraktion FDP/GRÜNE
Auswirkungen der Grundsteuerreform		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Bis Ende 2019 muss sich die Politik auf eine Neuberechnung der Grundsteuer geeinigt haben. Wird nicht rechtzeitig eine Lösung gefunden, steht wegen der Verfassungswidrigkeit der aktuellen Berechnungsregelungen ein Großteil der kommunalen Finanzen auf dem Spiel.

Der Bundesminister der Finanzen hat nun zwei Modelle präsentiert, ein wertabhängiges Modell (WAM) und ein wertunabhängiges Modell (WUM), präferiert jedoch das WAM. Die Finanzministerkonferenz hat sich nun mehrheitlich auf ein abgewandeltes wertabhängiges Modell verständigt.

Hierzu hat die Fraktion folgende **Fragen**:

1. Das wertabhängige Modell erfordert neben Gebäude- und Grundstücksart jede Menge weiterer Werte und Daten, wie durchschnittliche Mieten oder fiktive Mieten, Gebäudealter, Ausstattung der Gebäude, Herstellungskosten, Restnutzungsdauern, Grundstücksflächen und regionalen Bodenrichtwert. Wenngleich für die Bewertung voraussichtlich die Landesfinanzämter zuständig sein werden, welche dieser Daten und Werte sind in der Hansestadt Wismar bereits vorliegend und welche müssten erst noch erhoben werden?
2. Wie viele Vollzeitäquivalente würden für die Erhebung der noch fehlenden Daten und Werte voraussichtlich benötigt?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Kopplung der Grundsteuer an die durchschnittliche Miete im WAM?
4. Wie beurteilt die Verwaltung die Überlegung, im Rahmen des WAM einen Höchsthebesatz einzuführen?
5. Könnte aus Sicht der Verwaltung bei Anwendung des WUM (erforderliche Daten: Grundstücksgröße, Gebäudeklassifizierung, Gebäude Netto-Grundfläche) der Verwaltungsaufwand auf kommunaler Ebene verringert werden? Wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?
6. Welches Modell wird von der Verwaltung präferiert im Hinblick auf einfache Administrierbarkeit?
7. Welches Modell wird von der Verwaltung präferiert im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit?
8. Welches Modell wird von der Verwaltung präferiert im Hinblick auf Rechtssicherheit?

9. Wie beurteilt die Verwaltung die Überlegung, Städten und größeren Gemeinden die Möglichkeit zu geben, nach festen Regeln in einer Stadt oder Gemeinde mehrere Hebesatzgebiete festzulegen?

10. Welche Probleme werden aus Sicht der Verwaltung weder vom WAM noch vom WUM gelöst?

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsanfrage Federführend: Fraktion FDP/GRÜNE Beteiligt:	Nr.	BA/2019/2995 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Fraktion FDP/GRÜNE
Entgeltfreies Kinder-, Schüler- und Studententicket in der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Hintergrund:

Die Einführung von entgeltfreien Tickets für Kinder, Schüler und Studenten wird bereits in einigen Städten praktiziert, zumeist verbunden mit höherer Nutzerzahl und dem Rückgang von Individualverkehr.

Der ÖPNV wird in der Hansestadt Wismar vom kreiseigenen Betrieb Nahbus durchgeführt.

Hierzu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Gab oder gibt es Gespräche mit Nahbus oder dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Einführung eines entgeltfreien ÖPNV-Angebotes für Kinder, Schüler oder Studenten oder andere Einwohnergruppen?

2. Welche Kosten würden der Hansestadt Wismar entstehen, wenn Nahbus eine entgeltfreie Beförderung

- a. von Kindern bis 14 Jahre
- b. von Schülern, Berufsschülern
- c. von Studenten

anbieten würde und die Hansestadt Wismar die Entgeltfreiheit finanziell absichern würde?

3. Mit welchen Effekten würde die Verwaltung rechnen, wenn ein entgeltfreier ÖPNV für Kinder, Schüler und Studenten in der Hansestadt Wismar eingeführt würde?

4. Könnten aus Sicht der Verwaltung weitere Einwohnergruppen, z.B. Senioren, die nicht mehr fahrtauglich sind, in die Überlegung eines entgeltfreien ÖPNV einbezogen werden?

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fraktionsanfrage Federführend: Fraktion FDP/GRÜNE Beteiligt:	Nr.	BA/2019/2996 öffentlich
	Datum:	18.02.2019
	Verfasser:	Fraktion FDP/GRÜNE
Stätten für Jugendbegegnung, Tanz, Kultur in der Hansestadt Wismar		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.02.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Hintergrund:

Nachdem inzwischen auch das Ende der Betreuung der Mensa als Diskothek bekannt wurde, stehen den Jugendlichen und jungen erwachsenen Bürgern in Wismar noch weniger Möglichkeiten für Tanzveranstaltungen, Kultur und Begegnungen zur Verfügung.

Hierzu hat die Fraktion folgende **Fragen**:

1. Welche Möglichkeiten für Tanzveranstaltungen, Kultur und Begegnung für Jugendliche und junge Erwachsene sind der Verwaltung in der Hansestadt Wismar bekannt?
2. Welche Kapazitäten haben diese Einrichtungen zeitlich und hinsichtlich Publikumszahlen?
3. Sieht die Verwaltung in der abnehmenden Kapazität durch Schließungen und Auflagen ein Problem oder sieht sie dies als Ausdruck einer normalen Entwicklung von Angebot und Nachfrage?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Angebot für Tanz, Kultur und Begegnung Jugendlicher und junger Erwachsener zu verbessern?
5. In welchen konkreten Bereichen im Stadtgebiet könnten überhaupt noch Diskotheken, Clubs und ähnliches betrieben werden, weil Lärmschutzvorschriften oder andere Regelungen dem nicht entgegenstehen würden? (bezieht sich nicht auf den Lärmschutz der baulichen Anlagen, sondern auf den Lärmschutz hinsichtlich des Besucherverkehrs außerhalb des Gebäudes)

Anlage/n: keine

Fraktionsvorsitz

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)